EINGANG
18. Nov. 2026
NIMROD RECHTSANWÄLTE

VG 2 K 459/25

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

[redacted]

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigter:
[redacted]

g e g e n

das Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
Justiziariat,
Sächsische Straße 28, 10707 Berlin,

Beklagten,

beigeladen:
der BLUM e. V.,
[redacted]

Verfahrensbevollmächtigte:
[redacted]

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 2. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 10. November 2026 durch

den Richter am [redacted]
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn der jeweilige Vollstreckungsgläubiger nicht zuvor Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet

Tatbestand

Der Kläger, eine Anbauvereinigung im Sinne des Konsumcannabisgesetzes (KCanG), wendet sich gegen die Gewährung von Informationszugang.

Am 24. Juli 2025 beantragte der Beigeladene, bei dem es sich ebenfalls um eine Anbauvereinigung handelt, bei dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LaGeSo) die Gewährung von Informationszugang im Zusammenhang mit der dem Kläger erteilten Genehmigung zum Anbau von Cannabis.

Mit Bescheid vom 1. September 2025 gewährte das LaGeSo dem Beigeladenen nach Anhörung des Klägers Zugang zu dem das Genehmigungsverfahren betreffenden Verwaltungsvorgang mit Ausnahme bestimmter personenbezogener Daten, der Standortdaten der Anbaufläche des Klägers, der Sicherheits- und Transportsicherheitskonzepte sowie der Informationen zur Kostenkalkulation des Klägers. Das Jugend- und Gesundheitsschutzkonzept sowie die Standard-Arbeitsanweisungen für ehrenamtlich Tätige seien herauszugeben. Bei diesen handele es sich weder um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse noch um urheberrechtlich geschützte Werke. Der Kläger sei ein nicht wirtschaftlicher Verein. Die Konzepte enthielten kein exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen. Ihre Schaffung sei durch technische Erwägungen, Regeln oder andere Zwänge maßgeblich bestimmt.

Der Beklagte wies den hiergegen erhobenen Widerspruch des Klägers mit Widerspruchsbescheid vom 20. Oktober 2025 zurück.

Der Kläger hat am 12. November 2025 Klage erhoben. Er trägt vor, der Zugangsantrag des Beigeladenen sei unbestimmt und der Beklagte habe dem Beigeladenen überschießenden Informationszugang gewährt, weil dieser seinen Antrag einge-

schränkt habe. Der Bescheid sei formell rechtswidrig. Der Beklagte habe ihm auf seinen Antrag keine Einsicht in den Verwaltungsvorgang gewährt. Dem Informationszugang stehe der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen entgegen. Das Jugend- und Gesundheitsschutzkonzept habe einen erheblichen wirtschaftlichen Wert. Es beruhe auf dem von seinem Dachverband ausgearbeiteten Muster-Konzept und sei von ehrenamtlich Tätigen unter wissenschaftlicher Anleitung über einen Zeitraum von mehreren Monaten erarbeitet worden. Für die Erstellung solcher Konzepte habe sich ein Markt entwickelt. Potentielle Konkurrenten könnten sich unter Einsparung eigener Aufwendungen das notwendige Know-how beschaffen und in der Folge niedrigere Mitgliedsbeiträge verlangen. Das gesetzliche Gewinnerzielungsverbot für Anbauvereinigungen stehe einer eigenwirtschaftlichen Betätigung nicht entgegen. Das Konzept sei auch ein urheberrechtlich geschütztes Werk. Es beschreibe Verfahrensabläufe und sei spezifisch auf seine Bedürfnisse zugeschnitten. Auch die Standard-Arbeitsanweisungen für ehrenamtlich Tätige sei geheimhaltungsbedürftig.

Der Kläger beantragt,

> den Bescheid vom 01.09.2025 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20.10.2025 insoweit aufzuheben, als darin dem Beigeladenen Einsicht in die und Übersendung folgender Blätter der Akte zum Genehmigungsverfahren nach KCanG des Klägers gewährt wird: Seiten 111-130 R, Seiten 148-155 R, Seiten 157-158 R, Seiten 160-162 und Seiten 164-166.

Der Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Ergänzend trägt er vor, der Bescheid sei hinreichend bestimmt und benenne die Informationen, zu denen Zugang gewährt werde. Der Kläger habe im Verwaltungsverfahren keine Akteneinsicht beantragt. Ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis liege nicht vor. Das Jugend- und Gesundheitsschutzkonzept beschreibe technische Abläufe, die sich aus den Vorgaben des Konsumcannabisgesetzes und dem dazu veröffentlichten Leitfaden ergäben. Derartige Konzepte seien nicht neu, sondern bereits aus anderen Genehmigungsverfahren (z.B. für Spielhallen) bekannt. Es könne auf zahlreiche im Internet frei verfügbare Quellen zurückgegriffen werden, was bei dem Konzept des Klägers augenscheinlich auch geschehen sei. Es handele sich um ein durchschnittliches Konzept, das im Wesentlichen mit den bekannten Jugend- und Gesundheitsschutzkonzepten anderer Anbauvereinigungen übereinstimme. Der Inhalt solcher Konzepte folge standardisierten und bundeseinheitlichen Vorgaben und sei Teil eines bundesweit abgestimmten Verfahrens zur behördlichen Prüfung der

Voraussetzungen für die Anbaugenehmigung. Ein urheberrechtlich geschütztes Werk liege nicht vor. Die Standard-Arbeitsanweisungen für ehrenamtlich Tätige enthalte Vorgaben zur Pflege und zum Umgang mit Pflanzen. Dies sei Allgemeinwissen und lasse sich im Wesentlichen aus im Internet verfügbaren Quellen ermitteln.

Der Beigeladene beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte und den Verwaltungsvorgang verwiesen.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 6 Abs. 1 VwGO ist der Berichterstatter als Einzelrichter zuständig, nachdem die Kammer ihm den Rechtsstreit durch Beschluss vom 25. August 2026 zur Entscheidung übertragen hat.

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Bescheid vom 1. September 2025 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20. Oktober 2025 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage des Bescheids ist § 3 Abs. 1 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes (IFG Bln). Danach hat jeder Mensch nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 genannten öffentlichen Stellen nach seiner Wahl ein Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von der öffentlichen Stelle geführten Akten (§ 3 Abs. 1 Satz 1 IFG Bln). Die Rechte nach Satz 1 können auch von juristischen Personen geltend gemacht werden (Satz 2).

Der angefochtene Bescheid ist hinreichend bestimmt (§ 1 Abs. 1 VwVfG Bln i.V.m. § 37 Abs. 1 VwVfG Bund). Mit ihm gewährt der Beklagte dem Beigeladenen Zugang zu dem die Anbaugenehmigung des Klägers betreffenden Verwaltungsvorgang mit Ausnahme einzelner, konkret bezeichneter Informationen. Zweifel an seinem gegenständlichen Umfang bestehen nicht. Der Bescheid geht entgegen der Annahme des Klägers nicht über den Antrag des Beigeladenen hinaus, der sich auf den gesamten Verwaltungsvorgang erstreckte. Bei den in diesem Antrag aufgeführten Unterlagen handelte es sich nach dem eindeutigen Wortlaut („insbesondere") lediglich um eine beispielhafte Aufzählung der begehrten Informationen.

Der Bescheid ist formell rechtmäßig. Ein Verstoß gegen § 6 VwVfG Bln ist nicht gegeben. Das folgt bereits daraus, dass der Kläger im Verwaltungsverfahren keinen Antrag auf Akteneinsicht gestellt hat. Selbst wenn der Beklagte einen solchen Antrag aber rechtswidrig abgelehnt hätte, führte dies nicht auf die Rechtswidrigkeit des Bescheids. Es ist offensichtlich, dass eine solche Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hätte (§ 1 Abs. 1 VwVfG Bln i.V.m. § 46 VwVfG). Denn der Beklagte hat an seinem Bescheid auch nach der im Gerichtsverfahren erfolgten Akteneinsicht und ergänzenden Klagebegründung festgehalten.

Der Bescheid ist materiell rechtmäßig. Die Voraussetzungen von § 3 Abs. 1 IFG Bln liegen vor. Der Beigeladene ist als eingetragener Verein gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 IFG Bln anspruchsberechtigt. Das LaGeSo ist eine informationspflichtige Behörde des Landes Berlin gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 IFG Bln. Der Genehmigungsvorgang ist eine Akte im Sinne von § 3 Abs. 2 IFG Bln.

Einschränkungen des Informationsrechts sind nicht gegeben. Weder das Jugend- und Gesundheitsschutzkonzept des Klägers noch die Standard-Arbeitsanweisungen sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (dazu 1.). Auch ein urheberrechtlich geschütztes Werk liegt nicht vor (2.).

1. Gemäß § 7 Satz 1 Alt. 1 IFG Bln besteht das Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft nicht, soweit dadurch ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird, es sei denn, das Informationsinteresse überwiegt das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse umfassen nach dem hergebrachten öffentlich-rechtlichen Verständnis alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse betreffen dabei im Wesentlichen technisches, Geschäftsgeheimnisse vornehmlich kaufmännisches Wissen (stRspr, vgl. BVerwG, Urteil vom 25. September 2025 - 10 A 2.24 - BVerwGE 186, 352 Rn. 23). Ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse ist anzuerkennen, wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, den Konkurrenten exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachhaltig zu beeinflussen (stRspr, vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Juni 2020 - 10 C 22.19 - juris Rn. 13). Daran fehlt es hier.

Es steht zur Überzeugung des Gerichts (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) fest, dass das Jugend- und Gesundheitsschutzkonzept des Klägers kein exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen enthält und seine Offenlegung die Position des Klägers nicht nachteilig beeinflussen kann. Nach dem Vortrag des Klägers und des Beklagten beschreibt das Konzept technische Abläufe bzw. Verfahrensabläufe. Die ihm zugrunde liegenden Maßstäbe sind gesetzlich vorgegeben (§§ 5 ff., 21, 23 KCanG) und werden durch den Leitfaden zur Erstellung eines Jugend- und Gesundheitsschutzkonzepts für Anbauvereinigungen des Bundesinstituts für öffentliche Gesundheit vom 21. Februar 2025 näher ausgestaltet. Soweit das Konzept darüberhinausgehende Informationen enthält, stimmt es nach dem unwidersprochenen Vortrag des Beklagten im Wesentlichen mit den Jugend- und Gesundheitsschutzkonzepten anderer Anbauvereinigungen überein. Derartige Konzepte seien nicht neu, sondern müssten auch bei anderen Genehmigungsverfahren erstellt werden. Bei ihrer Ausarbeitung werde regelmäßig auf im Internet frei verfügbare Quellen zurückgegriffen, was augenscheinlich auch beim Konzept des Klägers geschehen sei.

Dem ist der Kläger nicht substantiiert entgegengetreten. Dass derartige Konzepte entgeltlich erworben werden und einen wirtschaftlichen Wert haben können, belegt für das Konzept des Klägers nicht das Vorhandensein exklusiven kaufmännischen oder technischen Wissens. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Erstellung des Konzepts einen erheblichen Zeit- und Arbeitsaufwand für den Kläger verursacht hat.

Gleiches gilt für die Standard-Arbeitsanweisungen für ehrenamtlich Tätige. Nach dem unbestrittenen Vortrag des Beklagten enthalten sie Vorgaben für die Pflege und den Umgang mit Cannabis-Pflanzen, die nicht über Allgemeinwissen hinausgehen und sich aus im Internet verfügbaren Quellen ermitteln lassen.

Danach kann die zwischen den Beteiligten strittige Frage offenbleiben, ob der Kläger als eingetragener nicht wirtschaftlicher Verein im Sinne des § 1 Nr. 13 Buchst. a KCanG überhaupt Träger von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sein kann.

2. Gemäß § 13 Abs. 5 Satz 1 IFG Bln sind dem Antragsteller oder der Antragstellerin auf Verlangen Ablichtungen der Akten oder von Teilen derselben anzufertigen und zur Verfügung zu stellen. Soweit der Überlassung von Ablichtungen Urheberrechte entgegenstehen, ist von der öffentlichen Stelle die Einwilligung der Berechtigten einzuholen (Satz 2). Verweigern die Berechtigten die Einwilligung, so besteht kein Anspruch nach Satz 1 (Satz 3).

Der erkennende Einzelrichter ist davon überzeugt, dass das Jugend- und Gesundheitsschutzkonzept des Klägers kein urheberrechtlich geschütztes Werk ist. Das Urheberrecht schützt nach § 1 des Urheberrechtsgesetz (UrhG) jedes Werk der Literatur, Wissenschaft und Kunst. Zu den geschützten Werken gehören insbesondere Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG). Gemäß § 2 Abs. 2 UrhG genießen nur persönliche geistige Schöpfungen Urheberrechtsschutz.

Nach dem maßgeblichen unionsrechtlichen Werkbegriff muss es sich bei dem betreffenden Gegenstand um ein Original in dem Sinne handeln, dass er eine eigene geistige Schöpfung seines Urhebers darstellt. Zum anderen ist die Einstufung als Werk Elementen vorbehalten, die eine solche Schöpfung in einem mit hinreichender Genauigkeit und Objektivität identifizierbaren Gegenstand zum Ausdruck bringen. Originalität ist dann gegeben, wenn der Gegenstand die Persönlichkeit seines Urhebers widerspiegelt, indem er dessen freie kreative Entscheidungen zum Ausdruck bringt. Daran fehlt es, wenn die Schaffung eines Gegenstands durch technische Erwägungen, durch Regeln oder durch andere Zwänge bestimmt wurde (BVerwG, Urteil vom 26. September 2019 - 7 C 1.18 - juris Rn. 22). So liegt der Fall hier.

Der Beklagte hat dargelegt, dass das Jugend- und Gesundheitsschutzkonzept des Klägers durch technische Erwägungen, Regeln und andere Zwecke bestimmt wurde und nicht die Persönlichkeit seines Urhebers widerspiegelt. Diese Zwänge ergeben sich aus den Vorgaben des Konsumcannabisgesetzes und den einschlägigen Leitlinien (s.o.). Das Konzept des Klägers stimmt im Wesentlichen mit den Konzepten anderer Anbauvereinigungen überein und entspricht den standardisierten und bundeseinheitlichen Vorgaben für die behördliche Prüfung der Voraussetzungen für die Anbaugenehmigung.

Der Kläger hat diesen Vortrag nicht erschüttert. Mit seinem Vorbringen, in die Erstellung des Konzepts sei ein erheblicher Arbeitsaufwand eingeflossen, es sei unter wissenschaftlicher Begleitung ausgearbeitet und folge in Teilen einem wissenschaftlichen Duktus, hat er die Originalität des Konzepts nicht dargelegt (BVerwG, Urteil vom 26. September 2019 - 7 C 1.18 - juris Rn. 22). Insbesondere ist nicht vorgetragen, dass sich die Originalität des Konzepts aus den gewählten Formulierungen, dem Umfang, dem Aufbau oder Ähnlichem ergibt.

Für die Standard-Arbeitsanweisung fehlt es ebenfalls an der Darlegung des Werkscharakters.

Danach kann offenbleiben, wer als Urheber eines etwaigen Werks anzusehen wäre (die beteiligten natürlichen Personen, der Dachverband oder der Kläger).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Es entspricht der Billigkeit, dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen aufzuerlegen, da dieser einen Antrag gestellt und sich so einem Kostenrisiko ausgesetzt hat. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

[redacted]

Verfügung

Aktenzeichen: VG 2 K 459/25
Verfasser: [redacted]
Datum: 18.11.2026
Priorität: NORMAL

1. Vermerk:
Verkündet am: 10.11.2026

[redacted] Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle